

Bereitstellungstag: 22.12.2020

Stadt Bad Mergentheim

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung)

von der nachfolgend genannten Stadt auf die Stadt Bad Mergentheim

Die

Stadt Bad Mergentheim (Landkreis Main-Tauber),

vertreten durch Oberbürgermeister Udo Glatthaar

- nachstehend "Stadt Bad Mergentheim" genannt -

und die

Stadt Weikersheim (Landkreis Main-Tauber),

- vertreten durch Bürgermeister Klaus Kornberger –

- nachstehend "Stadt" genannt -

schließen hiermit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) von der Stadt auf die Stadt Bad Mergentheim auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.12.1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) und der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) vom 11.12.1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.09.2017 (GBl. S. 497):

Vorbemerkungen

Die Stadt und die Stadt Bad Mergentheim wollen im Bereich der amtlichen Wertermittlung (§§ 192-197 BauGB) zusammenarbeiten und hierzu einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit einer gemeinsamen Geschäftsstelle bilden. Dieser Zusammenschluss wurde mit der geänderten und am 10.10.2017 in Kraft getretenen Gutachterausschussverordnung möglich, welche die interkommunalen Kooperationsmöglichkeiten erweitert hat. Durch den geplanten Zusammenschluss sollen insbesondere

- die Kauffälle in einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erfasst und die Auswertung der Kauffälle nach einem einheitlichen Verfahren sichergestellt werden,
- die Anzahl der auswertbaren Kauffälle erhöht und
- die sich daraus ergebenden Synergieeffekte bezüglich Datenumfang und -qualität genutzt werden können.

Mit dem Zusammenschluss übergibt die Stadt die Aufgabe nach §§ 192-197 BauGB zur Erfüllung an die Stadt Bad Mergentheim.

Mittelfristiges Ziel der Zusammenarbeit ist die Ableitung und die Veröffentlichung von gemeinsamen Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in einem gemeinsamen Grundstücksmarktbericht. Grundlage für die Zusammenarbeit bildet § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO.

Alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Städte und Gemeinden erweitert werden kann, soweit diese im gleichen Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

§ 1 Übertragung der Aufgabe

1. Die Stadt überträgt die Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) zur Erfüllung auf die Stadt Bad Mergentheim (§ 25 Abs. 1 GKZ). Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht der Stadt zur Erfüllung der Aufgaben §§ 192 - 197 BauGB auf die Stadt Bad Mergentheim über (§ 25 Abs. 2 GKZ). Die

Stadt Bad Mergentheim nimmt die Übertragung an. Die Stadt Bad Mergentheim ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO. Die Stadt bleibt „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.

2. Die Stadt und die Stadt Bad Mergentheim vereinbaren die in dieser Vereinbarung genannten Mitwirkungsrechte und -pflichten bei der Erfüllung der Aufgaben (§ 25 Abs. 3 GKZ).

§ 2 Ausdehnung des Satzungsrechtes

1. Die Stadt Bad Mergentheim kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Bad Mergentheim und der Stadt gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und
 - die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung), soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
2. Die Beteiligten sind sich einig, dass die Stadt Bad Mergentheim das Recht aus Ziff. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Ziff. 1 genannten Satzungen der Stadt Bad Mergentheim.
3. Der Stadt ist die dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügte „Erstreckungssatzung“ auf das jeweilige Gebiet der Stadt bekannt. Sie stimmen dieser hiermit zu.
4. Die Stadt Bad Mergentheim kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).

5. Die Stadt verpflichtet sich, ihre aktuelle Gutachterausschussgebührensatzung vom sowie den Gebührentatbestand Nr. (xx) des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom mit Wirkung zum 31.12.2020 aufzuheben.

§ 3 Erfüllung der Aufgabe

1. Die Stadt Bad Mergentheim erfüllt die übertragene Aufgabe nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Hierzu gehören u. a.

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV),
- die Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO)

sowie die entsprechenden Richtlinien.

2. Die Stadt Bad Mergentheim erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
3. Die Stadt Bad Mergentheim stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören u. a.,

- dass erkennbar an den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Bad Mergentheim, der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden,
- dass die Gutachter darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben,

- dass Gutachten nicht vom Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner oder Besucher ausschließt,
- dass beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden,
- dass die in der Registratur der Stadt Bad Mergentheim aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem Gutachterausschuss und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind,
- dass Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachtern aufbewahrt werden,
- dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden

und

- dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.
4. Die Stadt Bad Mergentheim gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.
 5. Die Aufgabenerfüllung ist durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten, beispielsweise durch Informationen für die Bürger, Notare und Sachverständige. Die Festlegung von Art und Umfang der Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Stadt Bad Mergentheim. Sie wird für das Gebiet der Stadt betreffend mit dieser

abgestimmt.

6. Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung
 - die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) für das Gebiet der Stadt in elektronischer Form, z.B. als Shape-Datei.
 - die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) im Grundstücksmarktbericht in elektronischer Form, z. B. als PDF-Datei.

§ 4 Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe

1. Die Stadt stellt der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Bad Mergentheim mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geo-Datenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören u. a. die
 - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
 - Altlasten,
 - Bodenrichtwertkarten,
 - Flächennutzungsplan,
 - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...),
 - Höhenlinien,
 - Orthofotos,
 - Schutzgebiete,
 - Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete, ...

Sobald die digitalen Geodatenbestände bei der Stadt aktualisiert werden, übergibt die Stadt das entsprechende Update/den aktualisierten Datenbestand spätestens zwei Wochen nach dem Update an die Stadt Bad Mergentheim.

2. Die Stadt übergibt der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses den amtlichen Straßenschlüssel der Stadt in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).
3. Die Stadt übergibt der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten der Geschäftsstelle und des Gutachterausschusses bei der Stadt.
4. Die Stadt ermöglicht den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören u. a. die
 - Bauakten,
 - Baulasten,
 - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
 - Daten zum Denkmalschutz,
 - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
 - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
 - Einwohnermeldedaten.

Die Stadt benennt der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses einen ständigen Ansprechpartner, der die Unterlagen bei den Gemeinden erhebt und der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von

zwei Wochen nach Anforderung übersendet. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses an die Stadt zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.

5. Die Stadt ermächtigt die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der Stadt zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
6. Die Stadt ermächtigt die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
7. Die Stadt übersendet der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses regelmäßig nach Erscheinen das Mitteilungsblatt der Stadt (ständiger Verteiler des Mitteilungsblattes).
8. Die bei der Stadt eingehenden Urkunden, die für den Gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von der Stadt spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Bad Mergentheim weitergeleitet.

§ 5 Gutachterbestellung

1. Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Bad Mergentheim ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Gutachterausschuss Main-Tauber-Süd bei der Stadt Bad Mergentheim“

- nachstehend "Gemeinsamer Gutachterausschuss" genannt -.

Der Gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Stadt und Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Stadt Bad Mergentheim.

2. Die Anzahl der Mitglieder des Gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Bad Mergentheim in Abstimmung mit der Stadt bzw. ggf. weiteren beteiligten Städten und Gemeinden festgelegt.
3. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des Gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit der Stadt bzw. ggf. mit den weiteren beteiligten Städten vorgeschlagen.
4. Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlicher Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreter obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
5. Die Bestellung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der ehrenamtlichen weiteren Gutachter wird im Falle von nicht ausräumbaren Unstimmigkeiten während des Abstimmungsverfahrens nach Ziff. 2 und 3 in einem gemeinsamen Ausschuss vorberaten (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GKZ). Der gemeinsame Ausschuss trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Ausschuss Gutachterbestellung“

Er setzt sich aus den jeweiligen Vertretern des Bauausschusses der Stadt Bad Mergentheim und der Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister der Stadt zusammen. Den Vorsitz im Gemeinsamen Ausschuss Gutachterbestellung führt der Vorsitzende des Bauausschusses der Stadt Bad Mergentheim.

6. Die Stadt kann gegen den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Bad Mergentheim zur Bestellung der Gutachter des Gemeinsamen Gutachterausschusses binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GKZ).

Auf den Einspruch ist erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Bad Mergentheim gefasst wird oder wenn der Gemeinsame Ausschuss Gutachterbestellung dem Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GKZ).

7. Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Stadt Bad Mergentheim wurden in der Sitzung am 19.12.2019 vom Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim bestellt. Ihre Amtszeit begann am 15.01.2020 und endet am 14.01.2024.

Da die Stadt mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB auf die Stadt Bad Mergentheim überträgt, entfällt die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Die Stadt Bad Mergentheim verpflichtet sich, die bisher von der Stadt bestellten Gutachter für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 14.01.2024 (Ende der regulären Amtszeit des Gutachterausschusses Bad Mergentheim) funktionsgleich nachzubestellen (§ 2 Abs. 1 GuAVO).

Ab dem 01.01.2021 setzt sich der (erste) Gemeinsame Gutachterausschuss damit aus dem vom Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim

- regulär bestellten Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Gutachtern und den
- nachbestellten Gutachtern des ehem. Gutachterausschusses der jeweiligen Gemeinde sowie
- die vom Finanzamt bestellten Vertreter

zusammen. Den Vorsitz führt der derzeitige Vorsitzende des Gutachterausschusses der Stadt Bad Mergentheim. Seine Stellvertreter sind unabhängig vom Bestellungszeitpunkt jeweils gleichberechtigt.

Die Amtszeit dieses (ersten) Gemeinsamen Gutachterausschusses endet am 14.01.2024.

Danach würde sich der Gemeinsame Gutachterausschuss wie folgt zusammensetzen:

Die Stadt Bad Mergentheim stellt insgesamt den Vorsitzenden für den Gutachterausschuss und mindestens 9 weitere Gutachter. Für jede weitere Gemeinde werden jeweils 2 Gutachter von dem jeweiligen Gemeinderat zum Gutachter bestellt. Für die Gemeinden mit mehr als 7.500 Einwohner kann von der entsprechenden Gemeinde ein weiterer Gutachter bestellt werden.

§ 6 Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Bad Mergentheim eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

„Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses Main-Tauber-Süd bei der Stadt Bad Mergentheim“.

§ 7 Übergang der Aufträge

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Stadt Bad Mergentheim und der Stadt beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses und den Gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§ 8 Personal- und Sachmittelausstattung

1. Die Stadt Bad Mergentheim verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1a GuAVO).
2. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Bad Mergentheim.

§ 9 Kostenbeteiligung

1. Die Stadt leistet für die Aufgabenerfüllung an die Stadt Bad Mergentheim einen jährlichen Kostenbeitrag. Dieser beträgt 2,50 €/Einwohner, wobei die Zahl der Einwohner zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Wirtschaftsjahres maßgebend ist. Die Kostenbeteiligung ist fällig zum 31.07. des laufenden Wirtschaftsjahres. Soweit die Kostenbeteiligung der Umsatzsteuer unterliegen sollte, erhöht sich diese um die gesetzliche Umsatzsteuer.
2. Die Kostenbeteiligung ist für das Jahr, in dem diese Vereinbarung geschlossen wird, anteilig nach Monaten ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Aufgabe auf die Stadt Bad Mergentheim, zu leisten.
3. Die Stadt und die Stadt Bad Mergentheim vereinbaren, die Höhe der Kostenbeteiligung nach drei Jahren für je weitere 3 Jahre anzugleichen. Hierzu stellt die Stadt Bad Mergentheim eine Übersicht über die für die Aufgabenerfüllung aufgewendeten bzw. voraussichtlichen Personal- und Sachkosten und der sich für alle Gemeinden, mit denen eine Aufgabenerfüllung vereinbart ist, ergebenden Aufteilung zur Verfügung. Soweit Sachkosten einzeln nicht zugeordnet werden können, orientieren sich die Beteiligten an einem Verwaltungskostenzuschlag von 15 % auf die Personalkosten.
4. Sollte es sich im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2020 herausstellen, dass von der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses auch Verträge ausgewertet werden müssen, die vor dem 31.12.2020 beurkundet wurden und die das Gebiet der Stadt betreffen, so ist für den damit verbundenen Aufwand eine gerechte Kostenbeteiligung der Stadt zu vereinbaren.
5. Für die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung beantragten Leistungen gelten die jeweiligen Gebührenregelungen aus den Satzungen der Stadt Bad Mergentheim und den Gemeinden entsprechend. Soweit es sich um umsatzsteuerpflichtige

Leistungen handelt, kommt die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu, bspw. für Verkehrswertgutachten.

Hinsichtlich der Gebühren für Verkehrswertgutachten, die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei der Stadt beantragt wurden, vereinbaren die Stadt Bad Mergentheim und die Stadt im Innenverhältnis, dass der Stadt die eingenommenen (Netto-)Gebühren auf der Grundlage ihrer Gutachterausschussgebührensatzung zustehen, während die Stadt Bad Mergentheim einen Anspruch auf Vergütung ihres Aufwands auf Basis von §§ 4 und 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss vom 23.03.2017 hat.

§ 10 Verpflichtungen der Beteiligten

1. Den Beteiligten obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Beteiligten jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
2. Die Beteiligten verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
3. Die Stadt Bad Mergentheim ist verpflichtet, der Stadt jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen. Die in dieser Vereinbarung niedergelegten Bestimmungen, die zum Schutz von Daten führen, gelten für die Stadt entsprechend.
4. Die Beteiligten werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
5. Die Stadt Bad Mergentheim benennt der Stadt einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 11 Haftung

1. Die Stadt Bad Mergentheim verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.
2. Die Stadt Bad Mergentheim haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Kündigung

1. Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
2. Die Stadt hat das Recht, diese Vereinbarung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Mergentheim zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart. (§ 25 Abs. 4 GKZ).
3. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Maßgebend für das Einhalten der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger.
4. Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Bad Mergentheim Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.
5. Die Beteiligten vereinbaren, für den Fall einer Kündigung Gespräche über die weitere Aufgabenerfüllung zwischen der Stadt Bad Mergentheim und der Stadt, aber auch mit weiteren Gemeinden, die vertraglich die Aufgabe des Gutachterwesens an die Stadt Bad Mergentheim abgegeben haben, um ein möglichst zusammenhängendes Gebiet für die effektive Erfüllung der Aufgabenstellung im Gutachterwesen anzustreben.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Bad Mergentheim. Gerichtsstand ist das zuständige Verwaltungsgericht.

§ 14 Schriftform, Ausfertigungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

2. Von dieser Vereinbarung werden folgende Ausfertigungen erstellt:
 - zwei für die Stadt Bad Mergentheim

 - zwei für die Stadt

 - je eine für das Regierungspräsidium Stuttgart und den Landkreis Main-Tauber (Rechtsaufsichtsbehörden).

§ 15 Wirksamkeit, in Kraft treten

1. Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist in diesem Fall das Regierungspräsidium Stuttgart (§ 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 GKZ).

2. Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am 01.01.2021 rechtswirksam.

3. Die Stadt Bad Mergentheim teilt der zentralen Geschäftsstelle die Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Bad Mergentheim, den 26.11.2020

Weikersheim, den 01.12.2020

**STADT BAD MERGENTHEIM
BÜRGERMEISTERAMT**

**STADT WEIKERSHEIM
BÜRGERMEISTERAMT**

Gez.

Gez.

.....

.....

Udo Glatthaar
Oberbürgermeister

Klaus Kornberger
Bürgermeister

Anlage:

Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Stadt Weikersheim

Anlage 1

Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Stadt Weikersheim

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Mergentheim am 22.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erstreckung

1. Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss („Gutachterausschussgebührensatzung“) der Stadt Bad Mergentheim vom 23.03.2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Weikersheim.
2. Für Tätigkeiten des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Bad Mergentheim erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Bad Mergentheim vom 24.11.2016 in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gebiet der Stadt Weikersheim in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie die Tätigkeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses betreffen.

§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bad Mergentheim, den 22.10.2020

Gez.

.....

Udo Glatthaar
Oberbürgermeister

Die zwischen der Stadt Bad Mergentheim und der Stadt Weikersheim am 26.11.2020 bzw. 01.01.2020 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB (Wertermittlung) von der Stadt Weikersheim auf die Stadt Bad Mergentheim wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart gem. § 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ mit Schreiben vom 17.12.2020 genehmigt.